Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordneter Peer Lilienthal (AfD)

Meldung vermeintlicher Steuerstraftaten. Wie positioniert sich die Landesregierung?

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 26.06.2023

Auf der Internetseite des Landesamts für Steuern Niedersachsen wird ausführlich beschrieben, wie und wem vermutete Steuerstraftaten angezeigt werden können. Außerdem bietet das Landesamt für Steuern Niedersachsen ein Formular an, welches eine entsprechende Meldung an das zuständige Finanzamt in strukturierter Form ermöglicht. Im Rahmen der Beantwortung häufig gestellter Fragen wird außerdem erläutert, dass eine Steuerhinterziehung erst dann eingetreten sein kann, wenn eine unrichtige Steuererklärung abgegeben wurde oder die Abgabefrist abgelaufen ist.

Auch wird darauf hingewiesen, dass wissentlich falsche Anschuldigungen als falsche Verdächtigung verfolgt werden können. Eine aufgrund der Anzeige strafrechtlich verfolgte Person hat unter Umständen Anspruch auf die Bekanntgabe des Namens des Anzeigeerstatters, wenn sich die Anzeige später als gänzlich unzutreffend herausstellt.

Die Landesregierung plant nach Äußerungen des Finanzministers im Rahmen der Plenarsitzung am 21. Juni 2023 die Einrichtung eines Meldeportals zur Erfassung steuerlicher Sachverhalte. In Baden-Württemberg wird ein solches Portal seit Ende 2021 betrieben. Die Meldungen des dortigen Portals gehen bei einer Sondereinheit für Steueraufsicht (SES) ein, und werden von dieser an die zuständige Steuerfahndungsstelle verteilt. Welcher oder wie viele der Steuerfahnder die Meldung im Anschluss bearbeiten, wird individuell bei der jeweils zuständigen Steuerfahndungsstelle entschieden. Das Portal des Landes Baden-Württemberg erlaubt auch nach Abgabe einer Verdachtsmeldung eine anonyme Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Anzeigeerstatter. In Baden-Württemberg waren im Jahr 2022 etwa 3 000 Meldungen eingegangen, von denen 89 (3 %) zu Bußgeld- oder Strafverfahren führten.

- Wie viele Meldungen möglicher Steuerstraftaten hat die Finanzverwaltung von Dritten in den Jahren 2017 bis 2022 erhalten? Wie viele davon sind in Steuerstrafverfahren gemündet? Welche Mehrergebnisse wurden hierbei erzielt?
- Wie häufig wurde im Rahmen von Meldungen möglicher Steuerstraftaten das durch das Landesamt für Steuern Niedersachsen bereitgestellte Formular verwendet (bitte die Jahre 2017 bis 2022 darstellen)?
- 3. Wie viele Betriebsprüfungen sind in den Jahren 2017 bis 2022 durchgeführt worden? Wie viele Betriebsprüfungen sind in Fahndungsprüfungen geendet?
- Wie viele Fahndungsprüfungen hat es im Jahr 2022 gegeben? Wie viele wurden durch Meldungen
 - a) der Amtsbetriebsprüfungsstellen,
 - b) der Großbetriebsprüfungsstellen,
 - c) sonstiger Stellen der Finanzverwaltung und
 - d) von außerhalb der Finanzverwaltung

angestoßen?

 Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Einführung eines Meldeportals für mögliche Steuerstraftaten?

- 6. Welche Stelle soll über das Hinweisgeberportal eingehende Meldungen bearbeiten?
- 7. Wie wird die Anonymität des Hinweisgebers gewährleistet? Wie wird gewährleistet, dass bei missbräuchlicher Verwendung des Portals der Hinweisgeber wegen einer falschen Verdächtigung verfolgt werden kann?